



Meinungs- und Pressefreiheit

Art. 5: Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

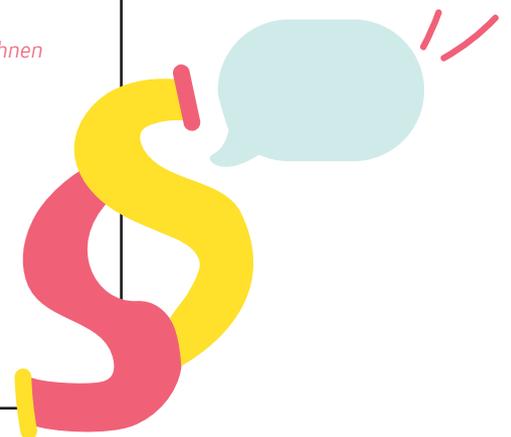
Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist eingeschränkt:

- immer dann, wenn andere Personen in ihrer Ehre verletzt werden (z. B. durch Beleidigungen, Drohungen).
- wenn allgemeine Gesetze und Jugendschutzbestimmungen dies verbieten (z. B. dürfen pornografische und gewaltverherrlichende Inhalte Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.)
- wenn man gegen eine Gruppe von Menschen wegen ihrer Herkunft, ihrem Aussehen oder ihrer Religion zum Hass anstachelt und zur Gewalt auffordert.
- wenn man Einzelne oder Gruppen aufgrund ihrer Herkunft oder Religion beschimpft, verächtlich behandelt oder verleumdet.
- wenn man die im Nationalsozialismus begangenen Taten billigt, leugnet oder verharmlost.
- wenn Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verbreitet werden (z. B. Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen) – das ist verboten.

Grundgesetz
Artikel 5 Absatz 2)

(Völkerverhetzung § 130 StGB)

(§ 86a StGB Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)



Demokratisches Gut: Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit gilt als eine der bedeutendsten Errungenschaften der Demokratie. Ein wichtiger Teil ist die Pressefreiheit, zu der freie, pluralistische und unabhängige Medien gehören. Jeder:r kann den verschiedenen Medien Informationen entnehmen, um sich eine Meinung und auch einen politischen Willen selbst zu bilden.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt das Äußern und Verbreiten der Meinung. Geschützt sind der Inhalt, aber auch die Art und Weise der Äußerung. Das bedeutet, dass z. B. auch polemische und satirische Äußerungen geschützt sind. Auch wer poltert, pöbelt oder überspitzt, kann die Meinungsfreiheit auf seiner Seite haben (ichbinhier.eu 2018).



Das bedeutet aber nicht, dass man alles in jeder erdenklichen Weise sagen darf: Die Meinungsfreiheit hat ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Insbesondere zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Schutz der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite gibt es ein Spannungsverhältnis. Die Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Umstände in jedem Einzelfall ist deshalb häufig eine Gratwanderung.

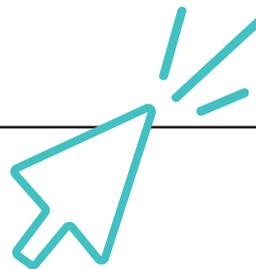
Grenzen der Meinungsäußerung

In Deutschland soll sich jede:r seine Meinung selbst bilden, niemand darf dem:der Einzelnen vorschreiben, was er:sie zu denken hat oder welche Meinung er:sie zu haben hat.

Zu den allgemeinen Einschränkungen der Meinungsfreiheit zählen unter anderem verletzendes Beleidigungen oder Verleumdungen, massive, unsachliche Kritik an eigenen oder ausländischen Staatsvertreter:innen, Verstöße gegen die Sittlichkeit, der Jugendschutz oder die öffentliche Sicherheit (IBBW Baden-Württemberg). Gerade im Zusammenhang mit der Pressefreiheit werden die Grenzen der freien Meinungsäußerung oft diskutiert.



Satire, lat. Satira, bedeutet „Spott-dichtung“. Sie thematisiert bestimmte Zustände oder Missstände in sprachlich überspitzter und spöttischer Form. Sie gilt als Kunstform, mit der Personen, Ereignisse oder Zustände kritisiert, verspottet oder angeprangert werden.



Quelle: